

58. Erwirbt der Pfandgläubiger, der die auf der verpfändeten Ware ruhende Zollschuld bezahlt, den Zollanspruch des Fiskus mit dessen konkursrechtlichem Vorrechte? Begriff und Umfang der Zollschuld und der Haftung der zollpflichtigen Ware.

B.G.B. §§ 1249, 1257, 401, 412.

R.D. § 61 Nr. 2.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 13, 14.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 13. Dezember 1907 i. S. des Verwalters im Konkurse über das Vermögen der Firma W. S. in Liq. (Bekl.) w. W. S.'sche Vereinsbank (Kl.). Rep. VII. 111/07.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Kommanditgesellschaft in Firma E. R. zu E. bei Hameln führte im Oktober des Jahres 1903 vom Zollauslande zu Schiff 3090 Sack Hartweizen ein. Die Ware sollte in Hameln zollamtlich auf einen von jener Firma unterzeichneten Begleitschein I gemäß §§ 41 ff. V. B. G. vom 1. Juli 1869 abgefertigt werden. Sie wurde auf der Weser in dem Rahne Minden 27 verschifft. Die Klägerin hatte einen Teil des Weizens, nämlich 2000 Sack, mit 25000 M. beliehen, weshalb ihr zwei Flußschiffahrtskonnossemente der Mindener Schleppschiffahrtsgesellschaft, lautend über 1200 und 800 Sack, zum Zwecke der Verpfändung übergeben wurden. Das eine dieser Konnossemente (Ladescheine) über 800 Sack übertrug die Klägerin gegen ein Akzept über 10000 M. der jetzigen Gemeinschuldnerin, die auch als legitimierte Besitzerin des dritten Ladescheins über den Rest von 1090 Sack zu verfügen berechtigt war (ob als Eigentümerin, oder Pfandgläubigerin, ist streitig). Nach der Ankunft des Weizens in Hameln ließ die Gemeinschuldnerin ohne Einwilligung der Steuerbehörde durch den von ihr beauftragten Spediteur G. diejenigen 1890 Sack, über welche ihre Ladescheine lauteten, löschen und zur Vermahlung mit der Eisenbahn nach E. schaffen. Nunmehr beschlagnahmte die Steuerbehörde die noch vorhandenen 1200 Sack, über die der Klägerin das Verfügungsrecht zustand, und forderte von dieser die Zahlung des Zolles für die gesamte Ladung mit 10814,70 M., einschließlich des auf die gelöschten 1890 Sack entfallenden Anteils von 6614,70 M. Die Klägerin zahlte den ganzen Zoll und meldete in dem inzwischen ausgebrochenen Konkurse über das Vermögen der Firma S. den Betrag von 6614,70 M. mit dem Vorrechte des § 61 Nr. 2 R. D. an. Da die Forderung vom Verwalter bestritten wurde, erhob sie Klage mit dem Antrage auf entsprechende Feststellung ihres Anspruchs. Der Beklagte begehrte Abweisung der Klage, in welchem Sinne auch das Landgericht erkannte. Auf die Berufung der Klägerin erging indessen ein Urteil des Oberlandesgerichts dahin: „Es wird

festgestellt, daß der Klägerin gegen die Konkursmasse der Firma W. S. in Liq. zu Hameln eine Forderung von 6614,70 *M* zusteht, und zwar mit dem Vorzugsrechte derjenigen Rangstufe, die nach § 61 Nr. 2 R.D. den Forderungen der Staatskasse wegen öffentlicher Abgaben eingeräumt ist." ... Der Beklagte legte Revision ein, die indessen zurückgewiesen wurde aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter gelangt zu der von ihm getroffenen Entscheidung auf Grund der Annahme, daß die Klägerin vermöge des Eintrittsrechtes (jus offerendi) nach § 1249 in Verbindung mit den §§ 1257, 401, 412 B.G.B. die Forderung des Fiskus mit dem Vorrechte des § 61 Nr. 2 R.D. erworben habe. Die von der Revision gegen diese Annahme erhobenen Angriffe sind nicht begründet.

a) Die Revision bestreitet zunächst, daß eine persönliche Zollschuld der Firma W. S. gegenüber dem Fiskus bestanden habe, daß mithin eine auf die Klägerin mit dem konkursrechtlichen Vorrecht übertragbare Forderung vorhanden gewesen sei. Unter Berufung auf Laband (Das Staatsrecht des Deutschen Reichs 4. Aufl. Bd. 4 § 123 S. 434 ff.) wird ausgeführt, daß der § 13 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 keine persönliche Zollverpflichtung, sondern nur eine dingliche Belastung der zollpflichtigen Ware festsetze. Wäre dies richtig, und wäre die Zollpflicht schlechthin nur eine auf der Ware ruhende dingliche Schuld, etwa der Grundschuld auf dem Gebiete des Privatrechts vergleichbar, so würde das Konkursprivileg des Fiskus aus § 61 Nr. 2 R.D. für Zollansprüche gegenstandslos sein, und insoweit lediglich das Absonderungsrecht aus § 49 Nr. 1 R.D. in Betracht kommen. So weit geht aber auch Laband nicht. Er räumt ein (S. 434 Anm. 3), daß neben die primäre (dingliche) Zollschuld eine persönliche Zollpflicht trete, wenn die Ware zollamtlich abgefertigt worden sei oder wenn die zollgesetzlichen Vorschriften verletzt seien. Man würde also im vorliegenden Falle, wo der letztere Gesichtspunkt zutrifft, eine persönliche Zollschuld auch im Sinne Laband's nicht leugnen können. Das Gesetz unterscheidet nach seinem klaren Wortlaute zwischen der Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles (§ 13) und der Haftung der Ware (§ 14), läßt mithin darüber keinen Zweifel, daß der Anspruch

des Zollfiskus nicht ausschließlich an der zollpflichtigen Ware haftet, sondern auch eine persönliche Richtung hat. Nur so viel wird man einräumen können, daß die dingliche Haftung nicht nach Art eines streng akzessorischen Pfandrechtes unter allen Umständen von dem Bestehen einer persönlichen Zollschuld abhängig ist, vielmehr ihre Wirksamkeit selbständig äußert, auch wenn ein persönlich haftender Zollschuldner fehlt (vgl. Behr im Archiv für öffentl. Recht Bd. 14 S. 177 fig.). Aus der Ware, auf welcher nach den Worten des Gesetzes der Zoll ruht, kann der Fiskus sich wegen des Zolles jedenfalls befriedigen, ohne die Frage, ob auch eine zollpflichtige Person vorhanden sei, entscheiden zu müssen. Daraus folgt aber nicht, daß ein Zollschuldner dem Gesetze überhaupt fremd ist. Der § 13 bestimmt ausdrücklich, daß zur Entrichtung des Zolles dem Staate gegenüber verpflichtet ist, wer zu der Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Daß dieser Inhaber nur mit der Ware hafte, und nur deshalb, weil er sie als durch die Zollpflicht gebunden besitze, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen.

Mit Recht hat daher der Berufsrichter eine Zollforderung des Fiskus für gegeben erachtet, und es läßt sich nach den von ihm getroffenen, nicht angefochtenen und auch nicht anfechtbaren Feststellungen ebensowenig beanstanden, daß er die Firma W. S. als die Zollschuldnerin angesehen hat. Die Weizensendung von 3090 Sack ist auf Begleitschein I nach den Vorschriften der §§ 41 fig. des Vereinszollgesetzes abgefertigt worden, d. h. die schließliche Abfertigung (Revision und Zollzahlung) sollte nicht an der Grenze, sondern am inländischen Bestimmungsorte (Hameln) geschehen. Die Ware hatte hiernach die Grenze (unter persönlicher Haftung des Begleitscheinextrahenten, d. i. der Firma E. R., nach Maßgabe des § 44 des Vereinszollgesetzes) unverzollt zu passieren; der Zoll war erst bei der inländischen Hebestelle, dem Zollamt in Hameln zu entrichten. Nicht richtig, aber für die Sache unerheblich ist hiernach die Bemerkung des Berufsrichters, daß der Zoll beim Passieren der Grenze fällig geworden sei. Er wurde erst nach der Ankunft der Ladung in Hameln fällig; in diesem Zeitpunkte war der Weizen dem Zollamte zur Schlußabfertigung von dem Warenführer zu stellen, und der Zoll nach Maßgabe dieser Abfertigung zu entrichten (§ 44 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes). Der

Warenführer, d. i. der den Transport bewirkende Schiffer, hat seiner Pflicht nicht genügt, sondern die Sendung, wie nach der Feststellung des Berufungsrichters anzunehmen ist, zu dem Teil, über den die Firma W. S. vermöge der in ihren Händen befindlichen Konnossemente verfügen konnte, dieser ausgehändigt. Sie war es, die durch die Vermittelung des Spediteurs G. die Weiterverfendung des Weizens nach E. ins Werk setzte. Es unterliegt daher keinem Bedenken, sie als unmittelbare Besitzerin (Inhaberin, natürliche Besitzerin im Sinne des Zollgesetzes) der zollpflichtigen Ware zu dem entscheidenden Zeitpunkt zu betrachten. Sie durfte die Ware, über die sie die tatsächliche Gewalt hatte, nicht in den Verkehr bringen, ohne den Zoll entrichtet zu haben. Mit der Innehabung entstand nach § 13 des Vereinszollgesetzes die persönliche Zollschuld.

Daß diese Auslegung des Gesetzes dahin führe, jeden als persönlich verpflichtet zu erklären, der in irgend einem Zeitpunkte zwischen dem Eintritte der Zollpflicht und der Zahlung des Zolles einmal Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes gewesen sei, kann der Revision nicht zugegeben werden. Die Innehabung zur Zeit der Fälligkeit des Zolles entscheidet. Wenn also bei den auf Begleitschein I abgefertigten Waren der Zoll erst zur Zeit der Ankunft am Bestimmungsorte zu entrichten ist, so kommen frühere Inhaber, insbesondere die Warenführer ausschließlich des letzten Warenführers, als haftbar nicht in Betracht. Im übrigen bedarf die Frage keiner weiteren Erörterung, ob etwa außer der Gemeinschuldnerin noch andere spätere Inhaber des Weizens zollpflichtig sind. Soviel ist sicher, daß diese den Weizen hatte und über ihn verfügte, obwohl der Zoll, der auf ihm ruhte, zu bezahlen und noch nicht berichtigt war.

b) Die Revision rügt ferner Verletzung des § 14 des Vereinszollgesetzes insofern, als der Berufungsrichter die Haftung auch der der Klägerin verpfändeten 1200 Sack Weizen für den gesamten Zoll einschließlich des von W. S. geschuldeten Betrages angenommen hat. Es handelt sich indessen um eine einheitliche, in einem Rahn verschiffte Sendung, die auf einen Begleitschein I abgefertigt worden ist. Daß eine solche Sendung zollamtlich als unteilbar im Sinne der Gebundenheit der ganzen Ladung für den gesamten Zoll zu gelten hat, folgt auch aus § 50 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes. Dort ist bestimmt, daß, wenn eine auf Begleitschein I ab-

gefertigte Ladung unterwegs geteilt werden solle, die Waren einem näher bezeichneten Zollamte vorzuführen seien, daß auf diesfälligen Antrag neue Begleitscheine ausfertige, nachdem die Teilung der Ladung unter amtlicher Aufsicht erfolgt sei. Daraus ergibt sich, daß bis zu dieser, eine neue zollamtliche Behandlung voraussetzenden Teilung die Ladung als ein zollpflichtiges Ganzes angesehen wird, und deshalb ist es berechtigt, wenn der Berufungsrichter davon ausgegangen ist, daß der Fiskus auch wegen des von W. S. geschuldeten Zolles seine Befriedigung aus jenen 1200 Sack haben dürfen.

o) Die Revision wendet sich schließlich gegen die Erwägungen des Berufungsrichters, wodurch die Gleichstellung des Rechtes des Fiskus an dem beschlagnahmten Weizen mit einem gesetzlichen Pfandrechte begründet wird. Es ist richtig, daß die Motive zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (S. 112) es ablehnen, das Verhältnis des Staates oder der sonstigen öffentlichen Klassen rücksichtlich der wegen des Zoll- und Steuerinteresses nach den bestehenden öffentlichrechtlichen Vorschriften in amtlicher Verwahrung befindlichen Gegenstände durch Bezeichnung des dem Fiskus in § 41 Nr. 1 (jetzt § 49 Nr. 1) R.D. eingeräumten Vorrechtes als gesetzlichen Pfandrechtes den Vorschriften über das Pfandrecht zu unterstellen, wobei insbesondere auf die §§ 1156—1159 des (ersten) Entwurfes verwiesen wurde. Damit sollte indessen nur der unmittelbaren Anwendung der privatrechtlichen Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers entgegengetreten werden. Daß es sich aber bei jenem Verhältnis um eine auf dem öffentlichen Rechte beruhende Haftung der zurückgehaltenen oder beschlagnahmten zoll- oder steuerpflichtigen Sachen für den Zoll-, oder Steueranspruch des Staates oder der sonstigen Anstalt handelt, und daß diese Haftung, insofern sie die Befugnis in sich schließt, aus dem Erlöse der Sachen Befriedigung wegen des Anspruches zu verlangen, die wesentlichen Merkmale eines Pfandrechtes an sich trägt, ist durch die erwähnte Bemerkung in den Motiven nicht in Zweifel gezogen. Der § 14 des Vereinszollgesetzes spricht ausdrücklich von der Haftung der Waren für den darauf ruhenden Zoll, und das Konkursgesetz stellt den Fiskus in Ansehung des Rechtes auf abgesonderte Befriedigung den Faustpfandgläubigern gleich, was übrigens auch außerhalb des

Konkurrenz gilt (§ 14 des Vereinszollgesetzes, Art. III des Einf.-Ges. zu dem Gesetze, betr. Änderungen der Konkursordnung, R.G.Bl. S. 248). Die Kommentare von Pland, v. Staubinger, Kreyschmar zählen denn auch das fiskalische Steuervorrecht schlechtweg zu den gesetzlichen Pfandrechten. Das dagegen von den Motiven erhobene Bedenken ist durch die Fassung des erst durch die Redaktionskommission in der zweiten Lesung eingefügten § 1257 B.G.B. beseitigt, der bestimmt, daß die Vorschriften über das durch Rechtsgeſchäft bestellte Pfandrecht auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht entsprechende Anwendung finden sollen. Für die Frage des Eintrittsrechtes ist das Wesentliche, daß der Fiskus, gleich einem Pfandgläubiger, sich aus dem Verlaufe der beschlagnahmten Gegenstände befriedigen und dadurch das nachstehende Recht eines Dritten an diesen Gegenständen entwerten kann. Wollte man daher selbst Anstand nehmen, das fiskalische Recht unter den Begriff des gesetzlichen Pfandrechtes zu bringen, so würde eine ausdehnende Auslegung des Wortes „Pfandgläubiger“ in § 1349 B.G.B. aus denselben Gründen angezeigt sein, aus denen der V. Zivilsenat in dem Urteile vom 8. Oktober 1884 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 12 S. 258) dem dinglich Berechtigten das im § 37 preuß. A.L.R. I. 20 gewährte Eintrittsrecht auch gegenüber dem den Zwangsverkauf des Grundstückes betreibenden nicht eingetragenen Gläubiger zugestanden hat. Gegen diese Auslegung sprechen auch nicht etwa aus dem fiskalischen Rechte zu entnehmende Bedenken: dem Interesse des Staates läuft das Eintrittsrecht gewiß nicht zuwider, und es wäre daher unbillig, dem nachstehenden Pfandgläubiger dieses Recht nur deshalb zu verſagen, weil der Fiskus nicht als wirklicher Pfandgläubiger im Sinne des Privatrechtes anzusehen sei.

Ein anderes, von der Revision nicht berührtes Bedenken könnte aus der bereits oben unter a) erörterten selbständigen Natur der Haftung der Ware für den Zoll hergeleitet werden. Es ließe sich geltend machen, daß der befriedigende Pfandgläubiger zwar in das Recht des Fiskus in Ansehung der beschlagnahmten Ware, nicht aber auch in den persönlichen Anspruch auf Bezahlung der Zollschnld eintrete, daß es mithin an einer Forderung fehle, die auf den Gläubiger übergehen könne. Von Wert ist im gegenwärtigen Falle (wegen des mit ihr nach § 61 Nr. 2 R.D. verbundenen persönlichen Vorrechtes des Fiskus) nur die

Forderung gegen den Zollsschuldner W. S.; es ist klar, daß die Klägerin den auf dem beschlagnahmten Weizen ruhenden Zoll, soweit er von S. zu entrichten war, nur gezahlt hat, um die privilegierte Zollsforderung zu erwerben. Diesem Ergebnis steht aber jenes Bedenken auch nicht entgegen. Sofern eine persönliche Zollschuld vorliegt, wird man unbeschadet der grundsätzlichen Unabhängigkeit der dinglichen Haftung der Ware von ihr doch sagen müssen, daß die Ware jedenfalls auch der Sicherung der Forderung dient. Es wäre unnatürlich, den Charakter der pfandrechtlichen Gebundenheit der Ware für die vorhandene Zollschuld deshalb zu leugnen, weil diese Gebundenheit nicht notwendig eine solche Schuld voraussetzt (vgl. Behr, a. a. O. S. 191, 198, der hervorhebt, daß beim Übergang der Ware in den freien Verkehr die Zollpflicht den Charakter einer Pfandhaft für die persönlichen Ansprüche des Staates annehme). Wie bei der Befriedigung des Fiskus aus dem Versteigerungserlöse des zollpflichtigen Gutes die Zollschuld erlischt, so entspricht es auch der Sachlage, daß, sofern ein dritter dinglich Berechtigter den Fiskus abfindet, die Zollsforderung kraft des Eintrittsrechtes auf den Dritten übergeht. Daß dies mit dem Konkursprivileg des Fiskus geschieht, kann angesichts der §§ 1249, 268 Abs. 3, 401, 412 B.G.B. nicht zweifelhaft sein (für das frühere preussische Recht vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivillf. Bd. 3 S. 34 flg.). Demnach ist die vom Berufungsrichter getroffene Entscheidung zu billigen, daß die Klägerin, indem sie den einem Pfandgläubiger gleich zu achtenden Zollfiskus befriedigte, dessen Zollanspruch mit der — unter den obwaltenden Umständen wertlosen — dinglichen Haftung, aber auch mit dem — wertvollen — Konkursvorrechte, das neben dem Absonderungsrechte gewährt ist, erworben habe und daher im Konkurse der Firma W. S. entsprechend zu befriedigen sei.“ . . .